



Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Borken hat der EnergieGemeinschaft Hülsterholt GmbH & Co. KG mit Sitz in 48734 Reken, Surendorf 11 mit Datum vom 28.03.25 und 03.07.2025 zwei Genehmigungen nach §§ 4 und 6 für je drei, d.h. insgesamt sechs Windenergieanlagen auf den Grundstücken in 48734 Reken, Gemarkung Klein Reken, Flur 3, Flurstück 27 und Gemarkung Hülsten, Flur 17, Flurstück 27 und Flur 2, Flurstück 275 sowie Gemarkung Klein Reken, Flur 3, Flurstück 127/128 sowie Flur 4, Flurstücke 36, 19 und 20 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 23.07.2025 bis zum 05.08.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtl-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Reken, Bürgerbüro, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, nachmittags montags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Gebäude F, Zimmer 111, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten während der Dienstzeiten montags-donnerstags 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
3. Stadt Haltern, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, Rochfordstraße 1, 45721 Haltern am See während der Dienstzeiten montags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr, dienstags-donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

und

4. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 04.07.2025

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-03497 2023-ag

Im Auftrag

Stefan Holthausen